

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	05/2023
Datum der Bereitstellung	20.12.2023

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vom 17.03.1989 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2023

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346)
- und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063)
- und der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz, LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. § 2 a wird wie folgt geändert:

„§ 2 a Gebühren-/Abgabesatz

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt

1. bei Grundstücken, die an das Kanalnetz angeschlossen sind

- | | |
|--|--------------------------|
| 1.1 für Haushaltungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Wassermenge | 2,45 EURO/m ³ |
| 1.2 für nicht gewerbliche Einleitungen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wassermengen und für gewerbliche Einleitungen bis 1.000 m ³ | 2,45 EURO/m ³ |
| 1.3 für gewerbliche Einleitungen mit einer Wassermenge über 1.000 m ³ | 2,56 EURO/m ³ |

(2) Für gewerbliches Abwasser, dessen Ableitung und Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist ein Verschmutzungszuschlag zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gilt § 2 Absatz 1-7 entsprechend.

Maßgebend für die Gebührenveranlagung ist der für den Erhebungszeitraum festgestellte Verschmutzungswert. Es können Abschläge auf die Jahresgebühr aufgrund der Verschmutzungswerte des Vorjahres erhoben werden.

Messverfahren

Die Untersuchung der Abwässer erfolgt aufgrund abgesetzter Proben. Es werden folgende Messverfahren angewendet:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409 H 41.1
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	DIN 38409, Teil 51
Phosphor, gesamt	DIN 38406, Teil 22 (ICP/OES)
Gesamtstickstoff	DIN 38409, Teil 28

Probenanzahl

Der zugrunde zu legende Verschmutzungswert ergibt sich aus dem Mittelwert von 6, an unterschiedlichen Werktagen eines Jahres und zu wechselnden Uhrzeiten genommenen Proben.

Zeitraum der Probennahme

Vorzugsweise wird eine 2-Stunden-Mischprobe genommen. Alternativ besteht die Möglichkeit einer qualifizierten Stichprobe.

Die Gebührensätze und Verschmutzungsklassen betragen:

Verschmutzungs-klasse	Bezeichnung	Einleitungen i S. von	
		Ziff. 1.1. u. 1.2. (Euro/ m ³)	Ziff. 1.3 (Euro/m ³)
I	Kühlwasser und anderes unverschmutztes Wasser	1,81	1,92
II	Abwasser, dessen Verschmutzungspa-rameter nicht über denen des häuslichen Abwassers (Faktor 1 der Faktorentabelle) liegt	2,45	2,56
III	Übrige Abwässer	Die Gebührenanteile für CSB/BSB ₅ , BSB ₅ , Stickstoff und Phosphor werden unter Anwendung von Verschmutzungsfaktoren modifiziert. Die Faktoren ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebührenanteil in der Basisgebühr (Faktor1) beträgt für	
		CSB/BSB ₅	0,14 EURO/m ³
		BSB ₅	0,26 EURO/m ³
		Stickstoff	0,10 EURO/m ³
		Phosphor	0,14 EURO/m ³

“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen vom 17.03.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2021, bleiben unverändert.

- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vom 17.03.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 14.12.2023

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister